

**DE**

**DE**

**DE**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 20.3.2009  
SEK(2009) 330 endgültig

**EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT**

**zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein  
Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems**

## EMPFEHLUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

### zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems

#### A. BEGRÜNDUNG

##### 1. EINLEITUNG

Die Kommission schlägt vor, Verhandlungen über ein Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente vom 5. Oktober 1973<sup>1</sup> (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ) aufzunehmen, um ein einheitliches Patentgerichtssystem zu schaffen. Die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur würde sowohl im Hinblick auf bestehende Europäische Patente als auch künftige Gemeinschaftspatente gerichtliche Zuständigkeit ausüben. Deshalb stünde das Übereinkommen allen Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ), die nicht von Beginn an Vertragspartei sind, zum Beitritt offen.

Der Schutz gewerblicher Schutzrechte auf EU-Ebene – z. B. durch Patente – begünstigt die grenzüberschreitende Herstellung und den grenzüberschreitenden Vertrieb von Waren in der Europäischen Gemeinschaft und leistet dadurch einen direkten Beitrag zu einem besser funktionierenden Binnenmarkt. Da davon auch der Handel innerhalb des EWR betroffen ist, dürften auch die Unterzeichnerstaaten des EWR-Übereinkommens Interesse an diesem System haben.

Patente spielen im System gewerblicher Schutzrechte eine wichtige Rolle. Sie stimulieren und belohnen Innovation und führen zur erfolgreichen Entwicklung neuer Produkte und Prozesse. Die derzeitige Fragmentierung des Patentsystems in Europa und das Fehlen eines einheitlichen Schutztitels und eines einheitlichen Patentgerichtssystems erschweren und verteuern den Zugang zum Patentsystem und stehen insbesondere aus Sicht der KMU einer wirksamen Durchsetzung von Patentrechten im Wege.

Innovative Unternehmen, die ihre Erfindung in mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft schützen möchten, können dies gegenwärtig über einzelne nationale Patente oder über ein Europäisches Patent erreichen. Europäische Patente werden vom Europäischen Patentamt (EPA) erteilt, das im Rahmen des EPÜ geschaffen wurde und gegenwärtig 35 Vertragsparteien hat. Neben den Mitgliedstaaten gehören zu diesen unter anderem auch die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen.

Bei Streitigkeiten über die Gültigkeit von Patenten oder bei mutmaßlichen Verletzungen eines Patents sehen die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft im Bereich des Zivilgerichtsbarkeit vor, dass Verfahren über die Gültigkeit eines Patents durch die Gerichte des Mitgliedstaats entschieden werden, in dem das Patent eingetragen ist. Verletzungsklagen können entweder

---

<sup>1</sup> <http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/html/epc/2000/d/contents.html>

vor die Gerichte des Mitgliedstaats gebracht werden, wo der Beklagte niedergelassen ist, oder vor die Gerichte des Mitgliedstaates, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist bzw. eintreten kann. Vergleichbare Regelungen gelten gemäß den Luganer Übereinkommen von 1988 und 2007 für die Beziehungen zur Schweiz, zu Norwegen und zu Island. Hierbei handelt es sich um ein „Mehr-Foren-System“, da Unternehmen unter Umständen in allen Mitgliedstaaten, in denen das Patent Gültigkeit besitzt, gleichzeitig prozessieren müssen. Beteiligte haben wiederholt darauf hingewiesen, dass dies zu beträchtlichen Kosten, Komplexität und Rechtsunsicherheit führt, da Gerichte in verschiedenen Mitgliedstaaten unterschiedlich entscheiden können. Bei einer Konsultation im Jahr 2006 wurde ebenfalls hervorgehoben, dass das derzeitige Patentgerichtssystem, insbesondere bei Fragen mit grenzüberschreitender Bedeutung, für Rechtsunsicherheit sorgt. Nicht zuletzt wurde auch die Vereinbarkeit des Systems mit den Anforderungen des Binnenmarktes in Zweifel gezogen.

Laut der Mitteilung der Kommission vom 3. April 2007 variieren die Gesamtkosten paralleler Klageverfahren in den vier Mitgliedstaaten, in denen gegenwärtig die meisten Patentstreitverfahren laufen, (DE, FR, VK und NL) zwischen 310.000 EUR und 1.950.000 EUR in der ersten Instanz sowie 320.000 EUR und 1.390.000 EUR in der zweiten Instanz. Das heißt, dass Patentstreitverfahren in der EU derzeit für alle Beteiligten unnötig teuer sind. Die Risiken im Falle von Patentstreitigkeiten und das Fehlen eines einheitlichen Schutztitels erschweren insbesondere für KMU, und einzelne Erfinder den Zugang zum Patentsystem und wirken sich nachteilig auf Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in Europa aus.

Die Kommission erstellt derzeit einen Bericht über die Anwendung der Brüssel-I-Verordnung<sup>2</sup>, der sich mit den maßgeblichen Schwächen des Gemeinschafts- bzw. Lugano-Systems befasst. Die beste Antwort auf die hohen Kosten von Parallelverfahren vor nationalen Gerichten und die Schwierigkeiten hinsichtlich der Koordinierung solcher Verfahren wäre die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems.

Eine unlängst erstellte Kosten-Nutzen-Analyse eines einheitlichen, integrierten Europäischen Systems für Patentstreitigkeiten<sup>3</sup> brachte zutage, dass es sowohl für die Streitparteien als auch für die europäische Wirtschaft insgesamt von großem Vorteil wäre, wenn die Verdopplung von Patentverletzungs- und -nichtigkeitsklagen vermieden werden könnte. Den Prognosen zufolge würden sich die Kosteneinsparungen in Folge einer Vermehrung von „Mehr-Foren-Streitfällen“ bereits im Jahr 2013 auf 148 bis 289 Mio. EUR pro Jahr belaufen. Diese Kosteneinsparungen dürften künftig noch weiter zunehmen.

Die Schaffung eines Gemeinschaftspatents und eines einheitlichen Patentgerichtssystems für die künftigen Gemeinschaftspatente und für Europäische Patente bleibt für Europa deshalb eine Priorität.

---

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>3</sup> Harhoff, Economic Cost-Benefit Analysis of a Unified and Integrated European Patent Litigation System, Abschlussbericht, Studie im Auftrag der Europäischen Kommission, GD MARKT, Ausschreibung Nr. MARKT/2008/06/D, 31. Dezember 2008, in der überarbeiteten Fassung vom 9. Februar 2009, S. 40.

## 2. DAS GEPLANTE ÜBEREINKOMMEN ZUR SCHAFFUNG DES EINHEITLICHEN PATENTGERICHTSSYSTEMS

Angesichts der erheblichen Mängel des derzeitigen Systems für Patentstreitigkeiten in Europa haben mehrere Mitgliedstaaten und Drittländer unter Federführung des Europäischen Patentamts (EPA) einen Entwurf für ein Europäisches Übereinkommen über Patentstreitigkeiten (EPLA) ausgearbeitet, um – zumindest im Hinblick auf Europäische Patente – die oben beschriebenen Schwächen anzugehen. Dieses Projekt fand im Hinblick auf die erforderliche Beteiligung der Gemeinschaft allerdings keine ausreichende politische Unterstützung durch die Mitgliedstaaten im Rat. Aus diesem Grund schlug die Kommission in der oben genannten Mitteilung die Schaffung eines integrierten Gerichtssystems sowohl für Europäische Patente als auch für zukünftige Gemeinschaftspatente vor. Die Arbeitsgruppe „Patente“ des Rates hat auf der Grundlage dieser Mitteilung Diskussionen über die Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems geführt. Die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur würde gerichtliche Zuständigkeit im Hinblick auf die Verletzung und die Gültigkeit von Europäischen Patenten und Gemeinschaftspatenten ausüben. Es scheint sich ein relativ breiter Konsens über die zentralen Merkmale und grundlegenden Aufgaben eines einheitlichen Patentgerichtssystems abzuzeichnen, das eine dezentralisierte erste Instanz und ein einheitliches Berufungsgericht umfassen würde, wobei der EuGH eine konsequente Auslegung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewährleisten würde.

Das einheitliche Patentgerichtssystem sollte durch Abschluss eines Übereinkommens gemäß dem Verfahren nach Artikel 300 EG-Vertrag geschaffen werden und die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten sowie andere Vertragsstaaten des EPÜ einbeziehen. Die Beteiligung der Gemeinschaft am Übereinkommen ist erforderlich, weil sie auf einigen Gebieten, die unter das Übereinkommen fallen würden, ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss von Übereinkommen mit Drittländern hat, z. B. im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Durchsetzung der Rechte<sup>4</sup> und der Brüssel I-Verordnung<sup>5</sup>. Da sich der aktuelle Besitzstand jedoch auf nationale Gerichtsverfahren bezieht, sind die einschlägigen Bestimmungen unter Umständen nicht direkt relevant. Das vorgeschlagene einheitliche Gerichtssystem würde von den bestehenden Vorschriften für nationale Gerichtsstrukturen abweichen, soweit dies für ein einwandfreies Funktionieren erforderlich ist. Das Übereinkommen würde die Schaffung eines Gemeinschaftspatents auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission für eine Verordnung des Rates aus dem Jahr 2000 ergänzen<sup>6</sup>. Die Arbeiten für die vorgeschlagene Verordnung werden parallel in der Arbeitsgruppe des Rates fortgesetzt, um eine Gesamteinigung über das Gemeinschaftspatent und das Patentgerichtssystem möglich zu machen.

Das Gemeinschaftspatent würde über die unlängst durchgeführten Patentreformen des EPA hinaus einen Mehrwert ermöglichen, den das Europäische Patent nicht bieten kann. Europäische Patente werden nach Erteilung durch das EPA in ein Bündel nationaler Patente aufgeteilt, die dem jeweiligen innerstaatlichen Recht unterliegen. Gemeinschaftspatente dagegen sind einheitliche Rechtstitel wie die Gemeinschaftsmarke. Sie erhalten durch eine

---

<sup>4</sup> Richtlinie 2004/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums, ABl. L 195 vom 2.6.2004, S. 16.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

<sup>6</sup> KOM(2000) 412 endg. vom 5. Juli 2000, ABl. C 337 vom 28.11.2000, S. 278; letzter Entwurf in der vom Rat am 8. März 2004 überarbeiteten Fassung, Ratsdokument 7119/04.

direkt anwendbare Verordnung der Gemeinschaft einheitliche, gemeinschaftsweite Wirkung. Da Gemeinschaftspatente für das gesamte EU-Gebiet gelten, werden sie an den Außengrenzen der EU einheitlich durchsetzbar sein. Zudem werden sie kostengünstiger sein und für Anmelder und Rechtsinhaber weit weniger administrativen und sonstigen Aufwand verursachen.

Angesichts der derzeitigen Wirtschaftskrise hält die Kommission deshalb weiterhin an einem umfassenden Reformpaket für das Patentrecht fest, um ein europaweites Patentgerichtssystem und ein einheitliches Patent zu schaffen. Auf der Konferenz über gewerbliche Schutzrechte, die in Zusammenarbeit mit dem französischen Vorsitz am 16. und 17. Oktober 2008 in Straßburg veranstaltet wurde, hat sich gezeigt, dass in allen Teilen der europäischen Industrie weitgehende Einigkeit darüber herrscht, dass in beiden Bereichen dringend gehandelt werden muss.

Die Reform des Patentrechts sollte vor dem Hintergrund der Bemühungen der EU um Strukturreformen gesehen werden, die sie z. B. im Rahmen der Lissabon-Strategie für Wachstum und Beschäftigung, des Europäischen Konjunkturprogramms<sup>7</sup> und der Überprüfung des Binnenmarktes („Single Market Review“)<sup>8</sup> verfolgt. Mit dieser Reform wird somit ein wesentlicher Beitrag zur Förderung der Innovation und zum Abbau der Kosten und des Aufwands für die Unternehmen geleistet.

Die Mitgliedstaaten scheinen den Abschluss eines gemischten Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems<sup>9</sup> im aktuellen Stadium zu befürworten. Weitere Fortschritte wurden mittlerweile auch im Hinblick auf noch offene Fragen zum Gemeinschaftspatent erzielt.

Angesichts der bisherigen Ergebnisse der Diskussionen in der Arbeitsgruppe des Rates lassen sich die wichtigsten Merkmale des geplanten einheitlichen Patentgerichtssystems wie folgt zusammenfassen:

- Es bestünde aus einer ersten Instanz mit lokalen und regionalen Kammern sowie einer Zentralkammer, einer zweiten Instanz und einer Kanzlei.
- Alle Kammern wären Bestandteil einer einzigen Gerichtsbarkeit mit einheitlichen Verfahren.
- Richter der im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffenen Gerichtsstruktur sollten in hohem Maße in Patentstreitigkeiten spezialisiert sein und über technisches Fachwissen verfügen.
- Für Richter der einheitlichen Gerichtsbarkeit würde ein Ausbildungsprogramm geschaffen, das es ermöglicht, das Fachwissen über Patentstreitigkeiten zu verbessern und zu erweitern und eine breite geographische Streuung dieser Fachkenntnis und Erfahrung zu gewährleisten.

---

<sup>7</sup> KOM(2008) 800 endg. vom 26 November 2008.

<sup>8</sup> Arbeitsdokument der Kommissionsdienststellen, „The Single Market Review: one year on“, SEK (2008) 3064, 16. Dezember 2008.

<sup>9</sup> Ratsdokument 5072/09 (Draft Agreement on the European and Community Patents Court and Draft Statute).

- Ein Pool von juristisch und technisch qualifizierten Patentrichtern würde die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems eingerichteten lokalen und regionalen Kammern der Gerichtsstruktur verstärken.
- Die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur würde gerichtliche Zuständigkeit sowohl im Hinblick auf Europäische Patente als auch künftige Gemeinschaftspatente ausüben und wäre für Verletzungs-, Nichtigkeits- und Widerklagen, Klagen auf Feststellung der Nichtverletzung und Klagen auf Schadensersatz aufgrund des Schutzes, den eine veröffentlichte Patentanmeldung gewährt, zuständig. Ferner würde sie sich mit Verfahren für Zwangslizenzen in Bezug auf Gemeinschaftspatente befassen. Patente, die von nationalen Patentämtern erteilt werden, würden nicht in den Geltungsbereich des zukünftigen Patentgerichtssystems fallen.
- Für Entschädigungs- und Verletzungsklagen wäre die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur allein zuständig. Für Patentanmeldungen, über die noch nicht entschieden worden ist, und für erteilte Europäische Patente könnten Anmelder und Patentinhaber bis zur Arbeitsaufnahme der Gerichtsstruktur allerdings eine Ausnahme in Anspruch nehmen.
- Entscheidungen der im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffenen Gerichtsstruktur hätten im Prinzip im gesamten Hoheitsgebiet bzw. allen Hoheitsgebieten, wo das jeweilige Patent gilt, Rechtskraft.
- Die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur wäre im Wesentlichen dazu befugt,
  - ein Europäisches Patent oder ein Gemeinschaftspatent für nichtig zu erklären;
  - gegen den Patentverletzer eine Unterlassungsanordnung auszusprechen;
  - die Zerstörung von patentverletzenden Waren oder Werkstoffen, die zur Herstellung patentverletzender Waren verwendet werden, anzuordnen;
  - die Zahlung von Schadenersatz an die geschädigte Partei anzuordnen und den Patentverletzer anzuweisen, die geschädigte Partei über die Identität beteiligter Dritter zu informieren;
  - einstweilige Maßnahmen und Sicherungsmaßnahmen, einschließlich einstweiliger Verfügungen, Anweisungen zur Inaugenscheinnahme sowie zum Einfrieren und zur Beschlagnahme von Vermögen, zu erlassen.
- Entscheidungen des Gerichts erster Instanz könnten vor dem Berufungsgericht angefochten werden.
- Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften würde über Vorabentscheidungsfragen urteilen, die von der im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffenen Gerichtsstruktur gestellt werden und die Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder die Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane betreffen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit erscheint es jedoch angebracht, beim Gerichtshof ein Gutachten nach Artikel 300 Absatz 6 EG-Vertrag über die Vereinbarkeit des geplanten Übereinkommens mit dem EG-Vertrag einzuholen, da das einheitliche Patentgerichtssystem auch die gerichtliche Zuständigkeit für künftige Gemeinschaftspatente ausüben würde.

### **3. BETEILIGUNG DER GEMEINSCHAFT AN DEN VERHANDLUNGEN**

Da die Gemeinschaft Zuständigkeit für dieses Gebiet ausübt, ist ihre Beteiligung an den Verhandlungen über den Entwurf des Übereinkommens erforderlich. In den Verhandlungen werden auch die Beziehungen zu den betroffenen Drittländern berücksichtigt.

Eine Beteiligung ist für die Gemeinschaft auch aus Sicht der Patentpolitik von Interesse. Aktuell ist die Rechtsprechung Sache der nationalen Gerichte in den verschiedenen EPÜ-Vertragsstaaten. Dies entspricht nicht den Anforderungen eines echten Binnenmarkts. Das derzeitige System ist teuer und birgt das Risiko abweichender, wenn nicht gar widersprüchlicher Entscheidungen in den Mitgliedstaaten. Die Schaffung eines einzigen Gerichtes, das für Entscheidungen über das Europäische Patent und das Gemeinschaftspatent zuständig ist, dient der Rechtssicherheit und einer einheitlichen Anwendung und Auslegung des Patentrechts auf EU-Ebene und im Rahmen des EPÜ. Es bietet Patentinhabern einen besser kalkulierbaren, schnellen und kostengünstigeren Weg zur Beilegung von Streitigkeiten in Bezug auf ihre Patente und dürfte sich dadurch positiv auf Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung auswirken. Das Patentsystem wird – insbesondere für die KMU – dadurch wahrscheinlich erschwinglicher.

### **B. EMPFEHLUNG**

Angesichts der obigen Ausführungen empfiehlt die Kommission, dass

- der Rat die Kommission dazu ermächtigt, über den Abschluss eines Übereinkommens zur Schaffung eines einheitlichen Patentgerichtssystems zu verhandeln;
- der Rat beschließt, dass die Kommission diese Verhandlungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft und in Absprache mit einem Sonderausschuss von Vertretern der Mitgliedstaaten führt, die die Kommission bei ihrer Aufgabe gemäß den beigefügten Verhandlungsrichtlinien unterstützt;
- die Mitgliedstaaten bei der Aushandlung dieses Übereinkommens in Angelegenheiten, die in ihre Zuständigkeit fallen, sich untereinander und mit der Kommission im Rahmen des oben genannten Sonderausschusses hinsichtlich Standpunkten, die gegenüber Drittländern vertreten werden, koordinieren;
- der Rat die im Anhang beigefügten Verhandlungsrichtlinien annimmt.



## ANHANG

### VERHANDLUNGSRICHTLINIEN

- Das Übereinkommen wird von der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und anderen Vertragsstaaten des Europäischen Patentübereinkommens abgeschlossen.
- Die Kommission stellt sicher, dass die im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffene Gerichtsstruktur gerichtliche Zuständigkeit sowohl im Hinblick auf Europäische Patente als auch Gemeinschaftspatente ausübt.
- Die Kommission stellt sicher, dass die Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens und jedes Rechtsinstruments, das Teil des Übereinkommensentwurfs ist, mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand vereinbar sind. Diese Anforderung gilt vorbehaltlich der Ausnahmen vom gemeinschaftlichen Besitzstand, die für die Schaffung eines spezialisierten Patentgerichtes erforderlich sind.
- Die Kommission stellt sicher, dass der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften über Vorabentscheidungsfragen urteilt, die von der im Rahmen des einheitlichen Patentgerichtssystems geschaffenen Gerichtsstruktur gestellt werden und die Auslegung des Gemeinschaftsrechts oder die Gültigkeit und Auslegung von Rechtsakten der Gemeinschaftsorgane betreffen.
- Die Kommission stellt sicher, dass die Bestimmungen des Entwurfs des Übereinkommens mit der Schaffung eines Gemeinschaftspatents vereinbar sind.